



Verfahren zur Umsetzung der Gesamtplanung in Rheinland-Pfalz

Das Verfahren und das dazu gehörende
Bedarfsermittlungsinstrument



GLIEDERUNG

- I. Gesetzliche Grundlagen der Gesamtplanung
- II. Was ist neu (in Rheinland-Pfalz)?
- III. Das Gesamtplanverfahren
 - Unterscheidung zwischen Gesamt- und Teilhabeplan
 - Von der Beratung bis zum Bescheid
 - Das „Herzstück“-die Bedarfsermittlung
 - Die Wirkungskontrolle
- IV. Prozessschritte des Gesamtplanverfahrens
- V. Die Rolle des gesetzlichen Betreuers



I GESETZLICHER HINTERGRUND/ BETEILIGUNG

Das in Rheinland-Pfalz zu implementierende Verfahren bezieht sich auf die Regelungen des Kapitel 7, §§ 117 ff SGB IX, die ab dem 1.1.2020 in Kraft treten.

- Durch das Gesamtplanverfahren erhält der Mensch mit Behinderungen eine deutlich stärkere Position, denn seine Wünsche bezüglich Ziel und Art der Leistungen sind Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung.
- Er ist zudem an allen Schritten des Verfahrens des Verfahrens zu beteiligen, an vielen Punkten ist seine Zustimmung notwendig.
- Auf Verlangen des Menschen mit Behinderungen ist eine Person seines Vertrauens zu beteiligen.

I GESAMTPLAN- VERFAHREN

ZIEL



Zwei wesentliche Ziele

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderungen soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen
- Die Erkenntnisse aus den Gesamtplanungen sollen in die Strukturplanung einfließen



II WAS IST NEU (IN RLP)

- Ab 1.1.2020 muss ein Antrag auf Grundsicherung und ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe gestellt werden
- Mit dem Leistungserbringer müssen Mietverträge und Verträge über Fachleistungen abgeschlossen werden
- Damit einhergehend muss ggf. geprüft werden, ob weitere Leistungen wie z.B. Mehrbedarfe im Rahmen der Grundsicherung oder Wohngeld in Anspruch genommen werden können
- Ggf. muss die Überleitung der Rente gestoppt werden usw.



II WAS IST NEU (IN RLP)

Für den Antrag der Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Gesamtplan zu erstellen und ein Gesamtplanverfahren vom Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen. Das Gesamtplanverfahren umschließt den gesamten Prozess – von der Beratung bis zum Bescheid

III PROZESSSCHRITTE DES GESAMTPLANVERFAHRENS



Es gibt 8 Prozessschritte innerhalb des Gesamtplanverfahrens:

- 1) Beratung und Unterstützung
- 2) Gesamtplanung oder Teilhabeplanung
- 3) Antragstellung
- 4) Bedarfsermittlung
- 5) Gegebenenfalls: Gesamtplankonferenz
- 6) Feststellung der Leistungen und Verwaltungsakt
- 7) Erstellung des Gesamtplans
- 8) Wirkungskontrolle/ Fortschreibung des Gesamtplans



BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG (SCHRITT 1)

Der Träger der Eingliederungshilfe hat einen umfassenden Beratungsauftrag, insbesondere bei z.B.

- der Antragstellung
- der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
- bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen der Leistungserbringer
- der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid

WANN WIRD EIN GESAMTPLANVERFAHREN DURCHGEFÜHRT (SCHRITT 2)



- 1) Wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen
- 2) Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe andere Ansprüche gegenüber Trägern geltend gemacht werden, die keine Rehabilitationsträger sind (z.B. Pflegekasse, Jobcenter, Träger der Sozialhilfe)
- 3) Der Träger der Eingliederungshilfe ist verantwortlicher Rehabilitationsträger oder er das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers umsetzt

WANN WIRD EIN TEILHABEPLANVERFAHREN DURCHGEFÜHRT? (SCHRITT 2)



- Es sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt (§ 6 SGB IX)
- Es wird mehr als eine Leistungsgruppe beantragt (§ 5 SGB IX)
- Die leistungsberechtigte Person wünscht einen Teilhabeplan

Wichtig: Das Gesamtplanverfahren wird von der Teilhabeplanung umfasst.

ANTRAGSTELLUNG (SCHRITT3)



- Die **Antragstellung erfolgt beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe** . In Rheinland-Pfalz sind dies die 36 Landkreise und kreisfreien Städte
- Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist (wie bisher)eine drohende (wesentliche) Behinderung
- Liegen Hinweise für weitere Leistungsansprüche vor (z.B. Pflegebedürftigkeit, Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt gem. SGB II oder SGB XII, so sind die Leistungsträger **mit Zustimmung des Leistungsberechtigten** zu informieren. Wird die Zustimmung verweigert, so dürfen die anderen Leistungsträger nicht informiert werden

DAS BEDARFSERMITTLUNGSINSTRUMENT (SCHRITT 4)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

- Bogen zur Gesprächsvorbereitung
- Mantelbogen
- Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs
- Ergebnisbögen inklusive der Teilhabezielvereinbarung



DAS BEDARFSERMITTLUNGSMINSTRUMENT

Bogen zur Gesprächsvorbereitung

- Soll der leistungsberechtigten Person rechtzeitig vor dem Bedarfsermittlungsgespräch zugeschickt werden
- Dient der Vorbereitung der Bedarfsermittlung
- Es soll die aktuelle Situation (wie z. B. Wohnen, Arbeit/Beschäftigung, Freizeitgestaltung) aus Sicht der leistungsberechtigten Person beschrieben werden
- Die persönlichen Wünsche/Zielvorstellungen sollen benannt und beschrieben werden.



DAS BEDARFSERMITTLUNGSMINSTRUMENT

Mantelbogen

- Dokumentation wichtiger Eckdaten und grundlegender Informationen zur leistungsberechtigten Person
- Persönlichen Angaben
- Informationen zur aktuellen Wohn- und Lebenssituation
- Vorrangige Leistungsansprüche anderer Rehabilitations- und Leistungsträger



DAS BEDARFSERMITTLUNGSMINSTRUMENT

Erfassung des Teilhabebedarfs

Differenziert nach den in der ICF unterschiedenen neun Lebensbereichen werden

- Wünsche und Ziele der nachfragenden Person
- ihre Fähigkeiten, vorliegende Probleme und Beeinträchtigungen
- sowie die wirkenden relevanten Kontextfaktoren erfasst.

Insgesamt wird heraus gearbeitet, mit welchen möglichen (professionellen) Unterstützungsleistungen die formulierten Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe erreicht werden können.



DAS BEDARFSERMITTLUNGSI NSTRUMENT

Ergebnisbogen

Hier werden die persönlichen Fern- und konkreten Nahziele dokumentiert, die gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person entwickelt worden sind, sowie die Ergebnisse der Gesamtplanung

Der Ergebnisbogen umfasst daher zwei Teile:

1. Die *Teilhabezielvereinbarung* (nach § 122 SGB IX) und
2. Die *Kurzfassung des Ergebnisses der Gesamtplanung*



DAS BEDARFSERMITTLUNGSIINSTRUMENT

Teilhabezielvereinbarung (Ergebnisbogen)

Hier wird folgendes dokumentiert:

- die mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten vorrangigen Fernziele- und Nachziele nach Lebensbereichen nach der SMART-Methode („Was soll künftig konkret erreicht werden?“)
- der Zeitraum, in dem die Nahziele erreicht werden sollen
- die dafür erforderlichen Unterstützer/Leistungserbringer



DAS BEDARFSERMITTLUNGSMINSTRUMENT

Kurzfassung Ergebnis der Gesamtplanung (Ergebnisbogen)

Es wird – bezogen auf die Teilzielvereinbarung getrennt für die neun Lebensbereiche

- Art und Form (Geld – oder Sachleistung)
- zeitliche Lage
- Ort, zeitlicher Umfang der Leistung
- Leistungszeitraum und
- der ausgewählte Leistungserbringer erfasst.

Die Ergebnisse stellen die Grundlage für die Feststellung der Leistungen dar.

GESAMTPLANKONFERENZ (SCHRITT 5)



Ziel: Leistungsträger sollen in die Lage versetzt werden ein tragfähiges Beratungsergebnis bezüglich der festzustellenden Leistungen zu erreichen

Daher berät die Gesamtplankonferenz insbesondere zu folgenden Inhalten:

- Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger
- Wünsche der leitungsberechtigten Person
- Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106 SGB IX
- Die Erbringung der Leistungen

Die **leistungsberechtigte Person kann die Gesamtplankonferenz ablehnen**; der Sachverhalt muss dann auf anderem Weg geklärt werden. Auch der Träger der Eingliederungshilfe kann die Durchführung der Gesamtplankonferenz unter bestimmten Bedingungen ablehnen

VERWALTUNGSAKT UND FESTSTELLUNG DER LEISTUNGEN (SCHRITT 6)



Die Feststellung der Leistungen (i. S. d. § 120 Abs. 1 SGB IX) durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger sind das Ergebnis des Prüfungs- und Abwägungsprozesses im Hinblick auf die als erforderlich angesehenen Leistungen.

Diese Feststellungen fließen in den Gesamtplan ein,

Der Verwaltungsakt enthält Aussagen zu

- Art und Umfang der bewilligten Leistungen
- und den jeweiligen Leistungsvoraussetzungen.

Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend.

DER GESAMTPLAN (SCHRITT 7)



Nach der Feststellung der Leistungen erstellt der beauftragte zuständige Träger der Eingliederungshilfe einen **Gesamtplan**. Dieser bedarf der Schriftform und enthält Aussagen zu

- den im Verfahren eingesetzten Instrumenten und Verfahren
- Maßstäbe und Kriterien zur Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts
- den Aktivitäten des Leistungsberechtigten
- Feststellungen über verfügbare und/oder aktivierbare Selbsthilferessourcen
- Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung (§ 8 SGB IX)
- dem Anteil des Regelsatzes, der als Barmittel verbleibt ((§ 27 (3) SGB XII)

Die leistungsberechtigte Person bekommt den Gesamtplan zur Verfügung gestellt.

WIRKUNGSKONTROLLE/ FORTSCHREIBUNG DES GESAMTPLANS (SCHRITT 8) - BEDARFSERMITTLUNG



Bogen zur Lebensbereichsübergreifende Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplans

Wird nach Ablauf des vereinbarten Bewilligungszeitraums der festgestellten Leistungen eingesetzt und dient

- A) Fortschreibung des Gesamtplans
- B) Überprüfung der in der ersten individuellen Gesamtplanung vereinbarten Ziele und zur
- C) Wirkungseinschätzung der von den Leistungserbringern durchgeführten Maßnahmen.

Kann Ausgangspunkt für eine erneute Bedarfsermittlung sein, wenn sich die Teilhabebedarfe oder Ziele der leistungsberechtigten Person substantziell verändert haben.

WIRKUNGSKONTROLLE/ FORTSCHREIBUNG DES GESAMTPLANS (SCHRITT 8) - BEDARFSERMITTLUNG



Bogen zur Lebensbereichsübergreifende Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplans

Zur Vorbereitung des Gesprächs zur Fortschreibung der individuellen Gesamtplanung erhalten die leistungsberechtigte Person und der beauftragte Leistungserbringer den Bogen zur lebensbereichsübergreifenden Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplans.

Hier werden die vorher je Lebensbereiche vereinbarten Fern- und Nahziele jeweils aus Sicht der leistungsberechtigten Person und des Leistungserbringers entlang einer vorgegebenen Skala hinsichtlich des Zielerreichungsgrads eingeschätzt. Die Bewertung soll begründet werden.



V DIE ROLLE DES GESETZLICHEN BETREUERS

Die Einbeziehung rechtlicher Betreuer/innen beim Gesamtplanverfahren ist in § 117 Abs. 5 SGB IX n.F. geregelt.

„Wenn Indizien für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 (1) BGB bei einem Menschen mit Behinderungen bestehen, hat der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung des Gesamtplans, soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu informieren.“

Insbesondere die Mitwirkungserfordernisse der Leistungsberechtigten müssen künftig von den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern beachtet werden- daher ist es erforderlich, dass die Prozessschritte gut bekannt sind.



WIE GEHT ES WEITER?

- Prüfung durch den Datenschutz
- Entwicklung von Instrumenten in Leichter Sprache
- Schulungen zum Instrument
- EDV taugliche Versionen und Implementierung in den Kommunen
- Kompatibilität des Instruments mit den Vorgaben durch den Rahmenvertrag; insbesondere bezüglich des Vergütungssystems
- Usw.